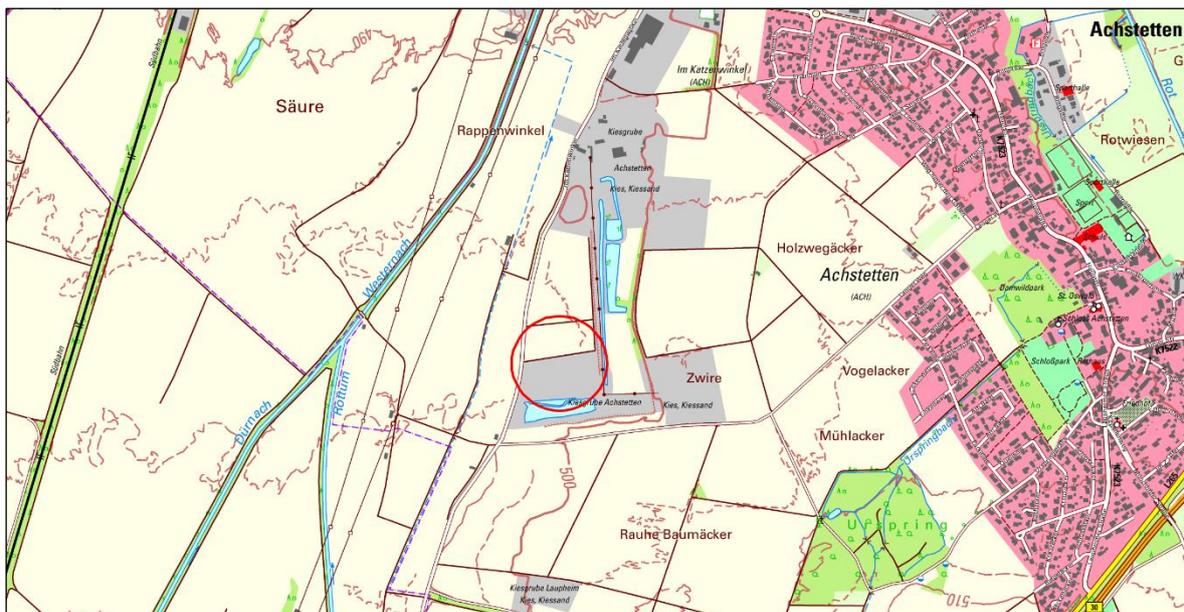
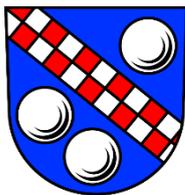


Flächennutzungsplan 2015 Teiländerung 22 „Freiflächen-PV Kühnbach“ in Achstetten

- 09.10.2023 -



Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Laupheim



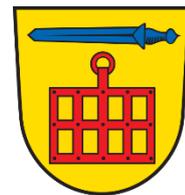
ACHSTETTEN



BURGRIEDEN



LAUPHEIM



MIETINGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I S. 221)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I S. 176)

Planzeichenverordnung (PlanZV)

vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

in der Fassung vom 24. Juli 2000, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231)

VERFAHRENSVERMERKE

- | | | | | |
|-----|---|---------|------------|----------------------------------|
| 1. | Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim | § 2 (1) | am | ____.____.20__ |
| 2. | Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses | § 2 (1) | am | ____.____.20__ |
| 3. | Auslegungsbeschluss durch den gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim | | am | ____.____.20__ |
| 4. | Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit | § 3 (1) | am | ____.____.20__ |
| 5. | Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Teiländerung 22 des Flächennutzungsplanes i. d. F. vom _____.____.20__ | § 3 (1) | von
bis | ____.____.20__
____.____.20__ |
| 6. | Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Teiländerung 22 des Flächennutzungsplanes i. d. F. vom _____.____.20__ | § 4 (1) | von
bis | ____.____.20__
____.____.20__ |
| 7. | Abwägungs- und Auslegungsbeschluss durch den Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim | | am | ____.____.20__ |
| 8. | Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung | § 3 (2) | am | ____.____.20__ |
| 9. | Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Teiländerung 22 des Flächennutzungsplanes i. d. F. vom _____.____.20__ | § 3 (2) | von
bis | ____.____.20__
____.____.20__ |
| 10. | Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Teiländerung 22 des Flächennutzungsplanes i. d. F. vom _____.____.20__ | § 4 (2) | von
bis | ____.____.20__
____.____.20__ |
| 11. | Feststellungsbeschluss durch den Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim | | am | ____.____.20__ |
| 12. | Genehmigung durch die Höhere Verwaltungsbehörde | § 6 (1) | am | ____.____.20__ |
| 13. | Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung | § 6 (5) | am | ____.____.20__ |

Laupheim, den _____.____.20__

.....
Vorsitzender der VVG
Oberbürgermeister Ingo Bergmann

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich für die Teiländerung 22 („Freiflächen-PV Kühnbach“ in Achstetten) des Flächennutzungsplans 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim ergibt sich aus der Planzeichnung i. d. F. vom . .20 . Der Geltungsbereich ist mittels roter Blockbandierung umrandet.

Laupheim, den . .20

.....
Vorsitzender der VVG
Oberbürgermeister Ingo Bergmann

AUSFERTIGUNGSVERMERK

Hiermit wird bestätigt, dass die Teiländerung 22 des Flächennutzungsplans für die Fläche „Freiflächen-PV Kühnbach“ in Achstetten, bestehend aus dem Textteil in der Fassung vom . .20 und der Planzeichnung in der Fassung vom . .20 , dem Feststellungsbeschluss des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim vom . .20 zu Grunde lag und diesem entspricht.

Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Laupheim, den . .20

.....
Vorsitzender der VVG
Oberbürgermeister Ingo Bergmann

FNP-Teiländerung 22 „Freiflächen-PV Kühnbach“

Änderung des Flächennutzungsplans 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim (wirksam seit 12.06.2006) für den Bereich:

- „Freiflächen-PV Kühnbach“ in Achstetten / Sonderbaufläche

Der Flächennutzungsplan 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim ist seit Juni 2006 rechtswirksam. Auf Grund neuer planerischer Voraussetzungen ist eine Teiländerung notwendig. Vorgesehen ist die Darstellung einer geplanten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Solarpark" anstelle von Flächen für die Landwirtschaft. Die Teiländerung umfasst eine Fläche von rund 3,81 ha.

1.1 Anlass der Planung / Planungserfordernis

Mit Blick auf die sich stetig weiterentwickelnden Gesetze zum Klimaschutz wird deutlich, dass in der räumlichen Planung auf diesen Bereich ein besonderes Augenmerk zu richten ist. Durch den Ausbau der erneuerbaren Energien kann ein wichtiger Beitrag zur Senkung der CO₂-Emissionen geleistet werden. Außerdem zeigt sich durch die Geschehnisse in der Ukraine, dass eine Energieunabhängigkeit ebenfalls ein wichtiges Ziel für die Zukunft sein kann. Dabei spielen insbesondere die erneuerbaren Energien, wie Sonnen- und Windenergie, eine zentrale Rolle.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt ein ortsansässiger Betrieb die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf der Gemarkung Achstetten, um insbesondere den eigenen Energiebedarf decken zu können. Beim dafür vorgesehenen Planbereich handelt es sich um eine ehemalige, teilweise rekultivierte Kiesabbaufäche. Sie wird partiell als Ackerfläche genutzt. Um die geordnete Entwicklung und Erstellung der Solarmodule sowie der erforderlichen Einrichtungen wie Wechselrichter, Trafostation und Speichermodule sicherzustellen, hat die Gemeinde Achstetten die Aufstellung des Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Fa. Kühnbach GmbH & Co. KG“ beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf sieht die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ vor. Der wirksame Flächennutzungsplan 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim stellt für das Plangebiet derzeit Flächen für die Landwirtschaft dar. Der aufzustellende Bebauungsplan kann somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, weshalb eine Teiländerung des wirksamen Flächennutzungsplans 2015 erforderlich ist.

1.2 Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Fa. Kühnbach GmbH & Co. KG“ in Achstetten

folgt

1.3 Darstellung im Flächennutzungsplan 2015 (Bestand)

Planzeichnung: Teiländerung 22 „Freiflächen-PV Kühnbach“ Bestand i. d. F. vom 12.06.2006

Im bestehenden Flächennutzungsplan 2015 wird der Standort als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

1.4 Geplante Darstellung in der Teiländerung (Neuplanung)

Planzeichnung: Teiländerung 22 „Freiflächen-PV Kühnbach“ Änderung i. d. F. vom 09.10.2023

Der Teiländerungsbereich 22 sieht die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ vor.

1.5 Hinweise, Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme

1.5.1 Denkmalschutz

Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen. Auf § 20 (zufällige Funde) sowie auf § 27 (Ordnungswidrigkeiten) des Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.

1.5.2 Altlasten

Im Plangebiet ist keine Altlastenverdachtsfläche bekannt.

1.5.3 Überschwemmungsbereiche

Die Planfläche liegt außerhalb des HQ₁₀₀- bzw. HQ_{extrem}-Bereichs.

1.6 Alternativenprüfung

Die geplante Freiflächen-PV-Anlage soll den Energiebedarf des ortansässigen Betriebes decken und befindet sich auf ehemaligen Kiesabbauflächen. Eine weitergehende Alternativenprüfung erfolgt nicht, da der Standort unmittelbar an den Betriebsstandort angrenzen und im Flächenzugriff des Betriebs sein muss.

1.7 Planungsrechtliche Vorgaben

1.7.1 Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg

Gemäß Raumstrukturkarte des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg (2002) liegt die Gemeinde Achstetten (Mittelbereich Laupheim) im sogenannten ländlichen Raum im engeren Sinne in der Region Donau-Iller. Folgende Ziele und Grundsätze aus dem Landesentwicklungsplan finden Beachtung in der vorliegenden Flächennutzungsplan-Teiländerung:

- 1.1 G Die Entwicklung des Landes ist am Prinzip der Nachhaltigkeit auszurichten. Bei der Befriedigung der sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum sind die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität anzustreben und angemessene Gestaltungsmöglichkeiten für künftige Generationen offen zu halten.
- 1.8 G Die Versorgung des Landes mit Rohstoffen, Wasser und Energie und eine umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen sind sicherzustellen; die Bedürfnisse und Gestaltungsmöglichkeiten künftiger Generationen sind angemessen zu berücksichtigen. Dazu sind eine verantwortungsvolle Nutzung und ein an der Regenerations- und Substitutionsfähigkeit ausgerichteter Verbrauch von Naturgütern anzustreben, abbauwürdige Vorkommen zu sichern sowie die Wiedernutzung von Altstoffen, der Anbau nachwachsender Rohstoffe und der Einsatz Energie sparender Technologien zu fördern.
- 2.4.3 G Der Ländliche Raum im engeren Sinne ist so zu entwickeln, dass günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.
- 4.2.1 G Die Energieversorgung des Landes ist so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.
- 4.2.2 Z Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.
- 4.2.5 G Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

- 5.3.2 Z Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.

1.7.2 Regionalplan Donau-Iller (Entwurf zur Anhörung vom 06.12.2022)

Durch die Lage in der Region Donau-Iller gilt für Achstetten der Regionalplan des Regionalverbandes Donau-Iller. Der Regionalplan befindet sich derzeit in Fortschreibung. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen, wesentliche Änderungen für Achstetten sind allerdings nicht zu erwarten, weshalb sich in diesem Teiländerungsverfahren direkt auf die Fortschreibung des Regionalplanes bezogen wird. In ihm sind folgende Ziele und Grundsätze enthalten, die bei der Teiländerung beachtet werden:

- A I G (7) Der Klimaschutz sowie die Vorsorge vor den Folgen des Klimawandels sollen als wichtige Querschnittsaufgaben bei allen Planungsentscheidungen in der Region verstärkt und frühzeitig Berücksichtigung finden.
- A II 2 G (1) Der ländliche Raum der Region Donau-Iller soll in seiner Funktionsfähigkeit gesichert und insbesondere in den dünn besiedelten Randbereichen der Region durch Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse gesichert und gestärkt werden.
- B I 2.1 G (2) Der Boden als maßgeblicher Produktionsfaktor für die Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Flächen sollen in ihrer Gesamtheit und Ertragskraft erhalten werden. Landwirtschaftliche Flächen und insbesondere diejenigen Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen sollen nur in unbedingt notwendigem Umfang durch andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.
- G (4) In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft kommt dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen erfolgen. Landwirtschaftskonforme Nutzungen sind in den Vorbehaltsgebieten grundsätzlich zulässig.
- B I 3 G (1) Die Inanspruchnahme von Böden für Siedlungs-, Infrastruktur- und sonstige bodenbeeinträchtigende Zwecke soll auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Die natürlichen Bodenfunktionen sollen erhalten und, wo erforderlich, wenn möglich wiederhergestellt werden. Bodenbelastungen sollen gemindert werden.
- B V 2 G (1) Die Erhaltung und Entwicklung einer zuverlässigen, wirtschaftlichen und zugleich umwelt- und klimaverträglichen regionalen Energieversorgung soll durch einen Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sichergestellt werden.

- G (2) Die regional verfügbaren erneuerbaren Energiepotenziale sollen genutzt werden. Beim Ausbau der erneuerbaren Energien soll die Verträglichkeit mit natur- und landschaftsschutzbezogenen, landwirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Belangen besonders berücksichtigt werden.
- B V 2.2 G (2) Freiflächen-Solaranlagen sollen vorzugsweise in vorbelasteten Bereichen wie auf bereits versiegelten Flächen und Konversionsflächen errichtet werden. Darüber hinaus können sich Standorte an bestehenden oder geplanten landschaftswirksamen technischen Infrastrukturen für eine Bündelung mit Freiflächen-Solaranlagen eignen. Bei der Planung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine gute Einbindung in das Landschaftsbild vorgesehen werden.

1.8 Umweltbelange

1.8.1 Umweltbericht

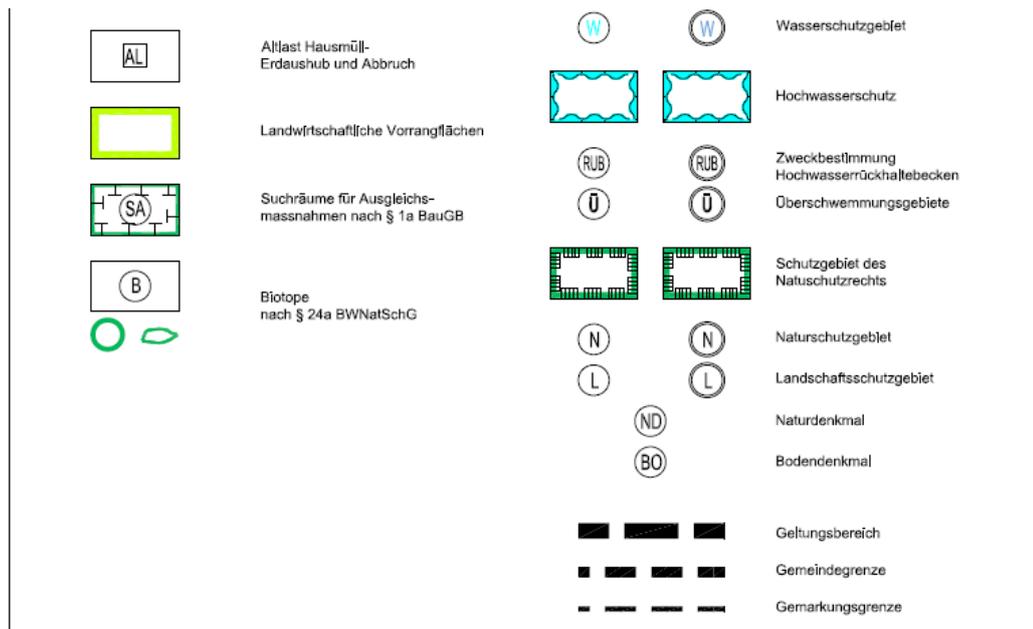
folgt

1.8.2 Artenschutz

folgt

1.9 Legende zum Flächennutzungsplan

LEGENDE					
Bestand	Planung		Bestand	Planung	
		Wohnbauflächen			Bauliche Flächen, Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf
		Besondere Wohngebiete			Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
		Gemischte Bauflächen			Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
		Gewerbliche Bauflächen			Öffentliche Verwaltungen
		Dorfgebiet			Schule
		Sondergebiet			Kirchen u. kirchlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
		Flächen für Versorgungsanlagen			Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
		Elektrizität			Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
		Wasser			Feuerwehr
		Abwasser			Kulturdenkmal
		Regenrückhaltebecken			Grünflächen
		Elektrische Hochspannungsleitung			Parkanlage
		Wasserhauptleitung			Dauerkleingärten
		Abwasserhauptleitung			Sportplatz
		Gashauptleitung			Spielplatz
		Erdölpeilene			Badeplatz, Freibad
		Verkehrsflächen			Friedhof
		Örtlicher- und überörtlicher Hauptverkehr			Gartenbaubetrieb
		Bahnanlagen			Festplatz
		Bahnanlagen geplant z.B. Südkurve			Gartenhausgebiet
		Flächen für Luftverkehr Modelllandeplatz			Ruhender Verkehr
		Flächen für Aufschüttungen			Aussiedler Standort oder Gruppe
		Flächen für Abgrabungen oder Gewinnung von Bodenschätzen			Flächen für die Forstwirtschaft
		Rekultivierungsflächen			Flächen für die Landwirtschaft
		Kiesabbau			Wasserflächen
					Fischteich
					Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
					Zweckbestimmung Grund- u. Quellwassergewinnung



1.10 Anlagen

folgt